

SATZUNG des Sport-Club Potsdam e.V

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen:

„Sport-Club Potsdam e.V.“ (im folgenden SCP genannt).

Der Sport-Club Potsdam e.V. ist der Rechtsnachfolger der Abteilung Leichtathletik des PSV Potsdam e.V.

2. Der SCP hat seinen Sitz in Potsdam und Gerichtsstand in Potsdam. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

3. Der SCP verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und hier insbesondere die Förderung des Sports und die Förderung der Jugendpflege und der Jugendfürsorge im Sinne des KJHG (Kinder und Jugendhilfe Gesetz), sowie die Förderung des Gesundheits- und Rehasports.

4. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Förderung sportlicher Übungen (Breiten- und Wettkampfsport) und ein breitgefächertes Sportangebot für ausgewählte Zielgruppen;
- die Einrichtung, Pflege und Erhalt von Sportanlagen bzw. Sportstätten;
- die Förderung der Aus- und Fortbildung im Sport;
- die Förderung des Gesundheits- und Rehasports;
- die Förderung der Jugendpflege;
- die Einbindung der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit im Zusammenwirken mit der „Brandenburgischen Sportjugend“ (BSJ), insbesondere die Förderung der Jugendpflege einschließlich der Veranstaltung von Erholungsmaßnahmen sowie der Betrieb von Sport- und Jugendheimen, Ferienlagern, Jugendgästehäusern, Kindertagesstätten und Stätten der Jugendbildung;
- die Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes;
- die Umsetzung der Integration und Inklusion im Sport;
- die Förderung einer guten Vereinsführung (Good-Governance).

5. Der SCP ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des SCP dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des SCP fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Grundsätze

1. Die Mitglieder des SCP bekennen sich ausdrücklich zur völkerverbindenden Idee des Sports. Sie lehnen jegliche Diskriminierung von Minderheiten ab und treten aktiv für die Beachtung der Menschenrechte ein. Darüber hinaus fördern sie alle Bemühungen zur Eindämmung der Kriminalität, zur Integration von Kriminalitätsoptionen sowie der Resozialisierung von straffällig gewordenen Mitbürgern.
2. Der SCP bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und ist parteipolitisch sowie konfessionell neutral. Der SCP tritt extremistischen, rassistischen, gewaltverherrlichenden, fremdenfeindlichen und diskriminierenden Auffassungen und Aktivitäten entschieden entgegen. Er fördert soziale Integration und gleichberechtigte Teilhabe unter Wahrung der kulturellen Vielfalt.
Der SCP verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er stellt sich die Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor jeder Art von Gewalt und Missbrauch zu initiieren.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des SCP kann jede natürliche Person werden.

Der SCP hat folgende Mitglieder:
 - a. Ordentliche Mitglieder;
 - b. Fördermitglieder;
 - c. Kurzzeitmitglieder; Langzeitmitgliedschaften (bis maximal 24 Monate)
 - d. Ehrenmitgliedschaften.
2. Mitglieder können für einen bestimmten Zeitraum eine von vornherein zeitlich befristete Mitgliedschaft im Verein erwerben. Der Zeitraum ist monatlich gestaffelt und ergibt sich aus den fachlichen Angeboten der Abteilungen. Die Höhe des Beitrages für die Kurzzeitmitgliedschaft ergibt sich aus der Beitragsordnung der entsprechenden Abteilung.
Der Mitgliedsbeitrag für Kurzzeitmitglieder ist nicht rückzahlbar, auch wenn die Angebote des Vereins -gleich aus welchem Grund- nicht genutzt werden können.
3. Die Kurzzeitmitgliedschaft wird durch die rechtsverbindliche Anmeldung zu einer Maßnahme des SCP erworben.
Näheres regelt die Geschäftsordnung.
4. Wer die ordentliche Mitgliedschaft erwerben will, hat über die für ihn/sie zuständige Abteilung einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu stellen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters/ der gesetzlichen Vertreterin erforderlich. Wird dem Aufnahmegesuch

stattgegeben, teilt die Geschäftsstelle dem Antragsteller die erfolgreiche Aufnahme mit.

5. Die Fördermitgliedschaft wird durch rechtsverbindliche Anmeldung für den SCP erworben und dient ausschließlich der ideell - materiellen Unterstützung des SCP bzw. einer oder mehreren Abteilungen des SCP. Näheres regelt die Geschäftsordnung des SCP.
6. Die ordentliche bzw. die Fördermitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
Die Kurzzeitmitgliedschaft endet zudem spätestens mit dem zeitlichen Ablauf der Maßnahme.
7. Der Austritt kann nur mit einer Frist von einem Monat zum 30.06 oder zum 31.12. des Jahres erfolgen. Bei Langzeitmitgliedschaften in der Abteilung Fitness werden die Fristen zum Austritt durch die Beitragsordnung geregelt. Er bedarf einer schriftlichen Mitteilung an die Geschäftsstelle. Beitragspflichten bestehen weiterhin bis zum Ablauf der Austrittsfrist. Die Austrittserklärung eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter und ist durch diese mit zu unterzeichnen.
8. Ein Mitglied kann nach Anhörung der zuständigen Abteilung nach Entscheidung des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungs- oder ordnungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins, seiner Organe sowie
 - d) wegen groben unsportlichen oder unehrenhaften Verhaltens

In Fällen milderer Auswirkungen der unter Nr. 8 a) bis d) aufgeführten Ausschlussgründe ist die Möglichkeit gegeben, die Mitgliedschaft nach Anhörung der zuständigen Abteilung nach Entscheidung des Vorstands ruhen zu lassen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und sonstige Abgaben

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen an den Verein zu leisten. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei. Über die Einräumung einer Stundung, den Erlass oder die Befreiung von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren und / oder Umlagen entscheidet der Vorstand in Abstimmung mit der Leitung der Abteilung, der das Mitglied angehört. Für die Einhaltung der Zahlungsfrist kommt es auf das Datum des Zahlungseinganges auf dem Vereinskonto an.
2. Mitgliedsbeiträge werden durch die Abteilungsleitungen in den jeweiligen Beitragsordnungen der Abteilung festgelegt. Aufnahmegebühren sowie Umlagen sind in der vom Delegiertentag zu beschließenden

Finanzordnung geregelt. Die Höhe der Umlagen ist auf einen Jahresmitgliedsbeitrag begrenzt.

3. Der Vorstand kann einen für alle Mitglieder verbindlichen Beschluss über die Art und Weise der Zahlung der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen (zum Beispiel Lastschriftverfahren) fassen. Von Mitgliedern, die das hiernach vorgeschriebene Zahlungsverfahren nicht verwenden, kann ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von bis zu 10 % des Mitgliedsbeitrags, der Aufnahmegebühr und / oder der Umlage erhoben werden. Näheres regelt die Beitragsordnung der jeweiligen Abteilung sowie die Finanzordnung.

§ 5 Wahlrecht

Alle Mitglieder des SCP vom vollendeten 14. Lebensjahr an verfügen über das aktive Wahlrecht. Wählbar sind alle Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr.

§ 6 Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Anordnung der Vereinsorgane verstoßen, können in minder schweren Fällen statt eines Ausschlusses oder eines Ruhelassens der Mitgliedschaft (§ 3 Nr. 8) von der jeweils zuständigen Abteilung folgende Maßregelungen verhängt werden.
 - a) Verweis
 - b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb oder an Veranstaltungen des Vereins.
2. Vor der Verhängung einer Maßregelung (§ 3Nr.8; §6 Nr.1) ist das betreffende Mitglied unter Einbeziehung der Abteilung zu hören.
3. Maßregelungen sind mit der Begründung und Angabe der Rechtsmittel grundsätzlich in schriftlicher Form auszusprechen, ersatzweise ohne Einhaltung der Schriftform, soweit diese wegen der Art des Verstoßes und der Rahmenbedingungen für die Verhängung der Maßregel nicht in Betracht kommt.

§ 7 Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung der Aufnahme sowie gegen eine Maßregelung (§ 3 Nr.8; §6 Nr.1) ist der Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen vom Zugang des Bescheides gerechnet bei der jeweils zuständigen Abteilung einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand endgültig.

§ 8 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
 - a) das Präsidium
 - b) das erweiterte Präsidium
 - c) der Vorstand
 - d) der Delegiertentag
 - e) der Jugendtag (siehe Jugendordnung)
 - f) die Abteilungsleitungen.
2. Organe des Vereins haben ein Antrags- und Vorschlagsrecht. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des SCP.
3. Organmitglieder üben ihre Tätigkeit überwiegend ehrenamtlich aus.
4. Bei Bedarf können die Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
5. Sonstige Tätigkeiten für den Verein außerhalb der Organfunktion können gesondert vergütet werden.
6. Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und der Aufgaben der Geschäftsstelle einschließen deren Führung ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtliche Beschäftigte im Rahmen einer entgeltlichen Beschäftigung anzustellen.
7. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des SCP.

§ 9 Präsidium des SCP

1. Das Präsidium besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Über die Anzahl der Mitglieder des Präsidiums entscheidet der Delegiertentag.

Innerhalb des Präsidiums wählen die vom Delegiertentag gewählten Mitglieder des Präsidiums mit einfacher Mehrheit:

bis zu zwei Präsidentinnen oder Präsidenten sowie

bis zu drei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten.

Die Mitglieder des Präsidiums können darüber hinaus für einzelne, konkret zu definierende Aufgabenbereiche weitere Verantwortliche wählen.

Die Wahl zum/zur Präsidenten/-in, zum/zur Vizepräsidenten/-in und / oder zur Übernahme eines Amtes innerhalb eines weiteren Aufgabenbereiches gilt für die

Dauer der Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds des Präsidiums nach Maßgabe der nachstehenden Regelung in Abs. 2.

Die Übernahme eines Amtes als Präsident/-in, Vizepräsident/-in und / oder eines Amtes innerhalb eines weiteren Aufgabenbereiches bedarf der Zustimmung des jeweiligen Mitglieds des Präsidiums. Ein/e Präsident/-in und / oder ein/e Vizepräsident/-in und / oder ein gewählter Verantwortlicher für einen im Rahmen der Wahl definierten Aufgabenbereich kann auf Beschluss der Mitglieder des Präsidiums mit einfacher Mehrheit von seinem/ihrem Amt als Präsident/-in und / oder Vizepräsident/-in und / oder übernommenen Amt im definierten Aufgabenbereich mit sofortiger Wirkung abberufen werden, wenn ein die Abberufung rechtfertigender wichtiger Grund in der Person oder in dem Verhalten des betroffenen Mitglieds des Präsidiums vorliegt. Das betroffene Mitglied des Präsidiums hat im Rahmen dieser Beschlussfassung kein Stimmrecht.

Näheres zur Wahl und Abberufung regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums.

2. Die Mitglieder des Präsidiums werden vom Delegiertentag für die Dauer von 4 Jahren gewählt und bleiben bis zur wirksamen Neuwahl im Amt.
3. Die Sitzungen des Präsidiums werden von einem/-er Präsidenten/-in einberufen und geleitet. Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums. Das Präsidium tritt in der Regel drei Mal im Jahr zusammen. Bei Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes vor Beendigung einer Amtsperiode ist das Präsidium berechtigt, ein Mitglied des SCP kommissarisch bis zum nächsten Delegiertentag mit einfacher Mehrheit zu berufen. Das kommissarisch berufene Präsidiumsmitglied hat alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Präsidiumsmitgliedes bis zu dem, auf die kommissarische Berufung folgenden Delegiertentag, bei dem dieses kommissarisch berufene Mitglied zur Wahl gestellt wird.
4. Beschlüsse im Präsidium werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, im Falle einer ungeraden vom Delegiertentag bestimmten Anzahl von Mitgliedern im Präsidium bei Anwesenheit von Mitgliedern, deren Zahl mindestens die Hälfte der Mitglieder des Präsidiums übersteigt.
5. Die Aufgaben des Präsidiums sind:
 - a. die Entscheidungen zur sportpolitisch-strategischen Ausrichtung des SCP;
 - b. die Präsentation und politische Interessenvertretung des SCP bei offiziellen Anlässen;
 - c. die Bestellung bzw. Abberufung des/der Vorsitzenden und der Mitglieder des Vorstandes;
 - d. der Abschluss von Verträgen mit dem Vorstand;
 - e. die Überwachung der Arbeit des Vorstandes;
 - f. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche dem SCP gegen einzelne Mitglieder des Vorstandes zustehen, sowie die Vertretung des SCP in Prozessen, welche der SCP gegen einzelne Mitglieder des Vorstandes zu führen hat;

- g. die Aufstellung von Good-Governance-Grundsätzen für seinen Aufgabenbereich;
 - h. die Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Entwurfs des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses;
 - i. die Genehmigung außer- bzw. überplanmäßiger Geschäfte mit einer Belastung von mehr als 50.000,00 € je Einzelfall;
 - j. die Genehmigung zur Aufnahme und Gewährung von Krediten von mehr als 50.000,00 €;
 - k. die Genehmigung des Erwerbs oder der Veräußerung von Liegenschaften;
 - l. die Genehmigung der Gründung, des Erwerbs oder der Veräußerung von Tochtergesellschaften bzw. Beteiligungen des SCP;
 - m. die Nominierung für die Entsendung in bedeutsame Gremien;
 - n. die Genehmigung des Geschäftsverteilungsplanes des Vorstands und der vom Vorstand aufgestellten Geschäftsordnung des SCP;
 - o. die Berufung bzw. Abberufung von Fachausschüssen;
 - p. die Vergabe der Mittel aus dem Sozialfonds gemäß nachstehendem Abs. 8.
6. Die Mitglieder des Präsidiums haben das Recht, an allen Sitzungen von Gliederungen oder Organen sowie von Ausschüssen des SCP beratend teilzunehmen.
7. Mitglieder des Präsidiums können angemessenen Aufwandsentschädigungen oder sonstige angemessene Vergütungen erhalten.
8. Sozialfond

Es wird ein Sozialfond eingerichtet.

Das Präsidium entscheidet auf Vorschlag des Vorstandsvorsitzenden über die Vergabe der Mittel aus dem Sozialfond. Die Mitglieder des Präsidiums können darüber hinaus eigene Vorschläge zur Verwendung machen. Über die Verwendung berichtet der Vorstandsvorsitzende regelmäßig einmal im Jahr. Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 10 Erweitertes Präsidium

1. Das erweiterte Präsidium besteht aus:
 - dem Präsidium
 - den Abteilungsleitern der Abteilungen des SCP
2. Das erweiterte Präsidium wird vom einem/-r Präsidenten/-in einberufen und von diesem/dieser geleitet. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums. Das erweiterte Präsidium tritt mindestens zweimal jährlich oder dann zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder ein Drittel seiner Mitglieder es beantragen.

3. Zu den Aufgaben des erweiterten Präsidiums des SCP gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse des Delegiertentages und die Unterstützung des Präsidiums und des Vorstandes.
4. Mitglieder des erweiterten Präsidiums können angemessene Aufwandsentschädigungen oder sonstige angemessene Vergütungen erhalten.
5. Näheres regelt die Geschäftsordnung des SCP.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus bis zu drei Personen, dem/der Vorstandsvorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein nach innen und außen.
2. Mitglieder des Vorstandes sind hauptamtlich tätig und werden durch das Präsidium für eine Dauer von bis zu fünf Jahren berufen. Wiederholte Berufung ist zulässig.
3. Der Vorstand im Sinne dieser Satzung führt und erledigt alle Geschäfte des SCP, soweit sie durch die Satzung oder durch ein Gesetz nicht anderen Organen zugewiesen sind.

Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:

- 3.1. die Wahrnehmung der Vorstandsfunktion gemäß § 26 BGB;
 - 3.2. die Führung der Geschäfte des SCP und Entscheidung in allen Angelegenheiten, soweit sie die Satzung nicht einem anderen Gremium zuweist;
 - 3.3. die Aufstellung von Good – Governance - Grundsätzen für seinen Aufgabenbereich;
 - 3.4. die Unterstützung des Präsidiums bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben;
 - 3.5. die laufende Berichterstattung gegenüber dem Präsidium über wichtige Entwicklungen und Entscheidungen;
 - 3.6. die Aufstellung der Entwürfe für die Haushaltspläne, die Jahresabschlüsse und das Risikomanagement;
 - 3.7. die Berufung bzw. Abberufung von zeitweiligen Kommissionen/Ausschüssen;
 - 3.8. die Wahrnehmung der Arbeitgeberfunktion gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des SCP.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
 5. Die Mitglieder des Vorstands können sich einem, von diesen mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder erstellten und vom Präsidium genehmigten Geschäftsverteilungsplan unterwerfen.
 6. Der Vorstand erstellt die vom Präsidium zu genehmigende Geschäftsordnung des SCP.

§ 12 Delegiertentag des SCP

1. Oberstes beschließendes Organ ist der Delegiertentag des SCP.
2. Ein ordentlicher Delegiertentag findet einmal jährlich statt.
Er ist innerhalb der ersten fünf Monate des Geschäftsjahres einzuberufen.
3. Ein außerordentlicher Delegiertentag kann einberufen werden.
 - a) auf Beschluss des erweiterten Präsidiums des SCP mit der Angabe der anzukündigen Tagesordnungspunkte;
 - b) wenn es mindestens 3 Abteilungsleitungen schriftlich beim Präsidium mit jeweils identischen anzukündigen Tagesordnungspunkten beantragt haben.

Im Übrigen gelten die Regelungen für den ordentlichen Delegiertentag.

4. Die Einberufung eines Delegiertentages (als Präsenz – oder Online-delegiertentag) erfolgt durch den Vorstand im Auftrag eines/-er Präsidenten/-in in Form der Veröffentlichung an den Informationstafeln des SCP. Den Mitgliedern des erweiterten Präsidiums wird die Einladung mit der Aufforderung zugesandt, sie den Delegierten fristgerecht zugänglich zu machen. Zwischen dem Tag des Aushangs bzw. dem Versand der Einladung und dem Termin des Delegiertentages muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen. Der Tag des Aushangs bzw. Versands der Einladung und der Tag des Delegiertentages werden hierbei nicht mitgerechnet.
5. Mit der Einberufung des Delegiertentages ist die Tagesordnung mitzuteilen. Im Falle der Einberufung eines ordentlichen Delegiertentages sind dies im Besonderen folgende Tagesordnungspunkte:
 - a) Bericht des Präsidiums,
 - b) Bericht des Vorstandes,
 - c) Berichte aus den Abteilungen,
 - d) Bericht des Kassenprüfers/ der Kassenprüferin,
 - e) Entlastung des Präsidiums,
 - f) Wahlen, ggf. Nachwahl des Präsidiums,
 - g) Entlastung des Vorstandes,
 - h) Anträge.
6. Der Delegiertentag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind (teilnehmen). Stimmberechtigte Mitglieder sind die Mitglieder des erweiterten Präsidiums des SCP und die Delegierten der Abteilungen. Die Anzahl der Delegierten bemisst sich nach der Zahl der in den Abteilungen gemeldeten Vereinsmitglieder. Zusätzlich zu 2 Delegierten pro Abteilung (Grundmandate) kommen je angefangene 50 Mitglieder je ein(e) Delegierte*r, höchstens jedoch 10 Delegierte pro Abteilung. Wird Beschlussunfähigkeit festgestellt, so ist spätestens binnen einer Frist von 2 Wochen nach dem nicht beschlussfähigen Delegiertentag zu einem neuen Delegiertentag mit der identischen Ankündigung der Tagesordnungspunkte zu laden. Dieser Delegiertentag ist sodann ohne die in Satz 1 benannten Vorgaben zur Beschlussfähigkeit beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Einladungsfrist zu diesem Delegiertentag im Sinne von § 13 Abs. 4 S. 3 beträgt mindestens zwei Wochen.

7. Die Delegierten sind von den Abteilungen durch Wahl und entsprechender Protokollierung zu bestimmen und 6 Wochen vor Beginn des Delegiertentages namentlich dem Vorstand mitzuteilen. Bei Ausscheiden eines/einer Delegierten sind Nachbenennungen möglich. Jeder Delegierte übt sein/ihr Stimmrecht persönlich aus; Stimmenübertragungen sind nicht möglich.
8. Der Delegiertentag wird von einem/-er Präsidenten/-in als Versammlungsleiter/-in geleitet, soweit hiervon abweichend vom Delegiertentag kein/-e Versammlungsleiter/in gewählt wird. Die Delegiertentage des SCP sind vereinsöffentlich. Auf Antrag kann der/die Versammlungsleiter/in einem/r Nichtstimmberechtigten das Rederecht erteilen.
9. Der Delegiertentag beschließt die Satzung, die Finanzordnung und den jährlichen Haushaltsplan, einschließlich deren Änderungen, nimmt den Kassenbericht des der Kassenprüfer sowie den Rechenschaftsbericht vom Präsidium, vom Vorstand und vom erweiterten Präsidium entgegen und entlastet das Präsidium und den Vorstand.
10. Der Delegiertentag wählt für den Zeitraum von 4 Jahren die Mitglieder des Präsidiums unter Benennung der Anzahl der Mitglieder des Präsidiums und die Kassenprüfer. Die Gewählten bleiben solange im Amt, bis der/ die Nachfolger/in gewählt wird/werden, es sei denn, das Ausscheiden erfolgt mit sofortiger Wirkung. Wiederwahl ist zulässig.
11. Es darf keine Person mehr als zwei Funktionen innerhalb der Organe im SCP innehaben. Die Mitglieder des Vorstands und Kassenprüfer dürfen kein Mitglied des Präsidiums sein. Die Kassenprüfer dürfen ferner auch kein Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.
12. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Satzung und Finanzordnung des SCP können nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden Mitglieder des Delegiertentages beschlossen und geändert werden.
13. Über Anträge kann auf dem Delegiertentag nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor dem Delegiertentag schriftlich beim Vorstand des SCP eingegangen sind. Anträge, die in im Rahmen des Delegiertentages gestellt werden (Dringlichkeitsanträge) dürfen nur behandelt werden, wenn dies der Delegiertentag mit Zweidrittel der anwesenden Mitglieder des Delegiertentages beschließt. Ein Dringlichkeitsantrag auf Änderung der Satzung oder der Finanzordnung ist nicht möglich.
14. Innerhalb des Delegiertentages kann auf Antrag eines Mitglieds des Delegiertentages mit einfacher Mehrheit der der anwesenden Mitglieder des Delegiertentages eine geheime Abstimmung durchgeführt werden.
15. Weiteres regelt die Geschäftsordnung des SCP.

§ 13 SCP Jugend

Die SCP Jugend führt sich im Rahmen der Satzung sowie der Ordnungen des SCP selbstständig und entscheidet in diesem Sinne über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Die SCP Jugend kann sich eine eigene Jugendordnung geben. Sie bedarf der Bestätigung durch den Delegiertentag.

§ 14 Arbeitsausschüsse

1. Für die folgenden Bereiche können zur Unterstützung von Leitungsaufgaben beratende Arbeitsausschüsse vom Präsidium gebildet werden.
 - a) Finanzausschuss,
 - b) Verwaltungsausschuss,
 - c) Jugendausschuss,
 - d) Ausschuss für Breiten- u. Freizeitsport,
 - e) Ausschuss für Wettkampfsport.
2. Das Präsidium kann bei Bedarf für sonstige Vereinsaufgaben zusätzliche Ausschüsse bilden.
3. Die Mitglieder der Ausschüsse werden auf Vorschlag des zur Leitung bestimmten Präsidiumsmitgliedes vom Präsidium berufen.
4. Die Sitzungen der Ausschüsse finden nach Bedarf statt und werden durch deren Leiter einberufen. Die Ergebnisse der Ausschussarbeit werden dem Präsidium zugeleitet, das diese umsetzt bzw. einem weiteren Verfahren zuführt.

§ 15 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall auf Vorschlag des Präsidiums durch Beschluss des erweiterten Präsidiums gegründet. Über die Zusammenlegung, Teilung oder Auflösung von Abteilungen entscheidet auf Vorschlag das erweiterte Präsidium.
2. Die Abteilungen regeln ihre sportlichen, finanziellen und organisatorischen Angelegenheiten selbst, soweit die Satzung des SCP nichts anderes bestimmt und das Gesamtinteresse des SCP nicht betroffen wird. Näheres regelt die Geschäftsordnung des SCP.
3. Die Abteilungen werden durch ihren von der Mitgliederversammlung der Abteilung für vier Jahren gewählten Abteilungsleiter geleitet. Die Abteilungsleiter sind gegenüber den Organen, der Satzung verantwortlich und auf Verlangen zur Berichterstattung gegenüber dem Präsidium und dem Vorstand verpflichtet.

§ 16 Protokollierung

Über die Beschlüsse von Delegiertentagen, von Sitzungen des Präsidiums, Sitzungen des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugendtage und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 17 Kassenprüfung

Die Kasse des SCP wird jedes Jahr durch zwei vom Delegiertentag des Vereins gewählte Kassenprüfer des SCP geprüft. Die Kassenprüfer erstatten dem Delegiertentag einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Präsidiums und des Vorstandes.

§ 18 Ordnungen

Zur Erledigung der Vereinszwecke und zur Durchführung der satzungsmäßigen Regelungen kann sich der SCP Ordnungen geben, diese werden auf Vorschlag des Präsidiums und/oder des Vorstandes vom erweiterten Präsidium des SCP beschlossen. Das Präsidium kann die Ordnungen vorläufig in Kraft setzen, ändern bzw. ganz oder teilweise aufheben. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Regelungen der Satzung zu darin bereits konkret benannten Ordnungen, deren Schaffung und Änderungen bleiben unberührt.

§ 19 Ehrenmitgliedschaft

1. Ehrenpräsident
Für außergewöhnliches Engagement und langjährige Tätigkeit als Präsident des SCP kann die Ehrenpräsidenschaft auf Antrag des Präsidiums durch den ordentlichen oder außerordentlichen Delegiertentag beschlossen werden.
2. Ehrenmitglied
Für langjährige und engagierte ehrenamtliche Tätigkeit zum Wohle des SCP kann eine Ehrenmitgliedschaft auf Antrag der jeweiligen Abteilungsleitungen an das Präsidium verliehen werden. Das Präsidium hat ebenso das Antragsrecht.
3. Personen denen die Ehrenmitgliedschaft verliehen wird, können durch den Vorstand betreffend die Verpflichtung zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen, der Aufnahmegebühr und / oder Umlagen freigestellt gestellt werden.

§ 20 Auflösung des SCP

1. Die Auflösung des SCP kann nur durch einen eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Delegiertentag, der gleichzeitig über eine unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des gemeinnützigen Sports bestimmte Vermögensverfügung zu befinden hat, beschlossen werden.

Bei Auflösung des SCP oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an den Landessportbund Brandenburg e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des Sports zu verwenden hat.

2. Die Einberufung eines solchen Delegiertentages darf nur erfolgen,
 - a) wenn es das erweiterte Präsidium mit einer Mehrheit von Dreiviertel seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) wenn es mindestens 3 Abteilungsleitungen schriftlich beim Präsidium beantragt haben.
3. Ein solcher Delegiertentag ist beschlussfähig, wenn mindestens Dreiviertel der stimmberechtigten Delegierten anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Delegierten beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Sollte der Delegiertentag nicht beschlussfähig sein, so ist frühestens nach Ablauf von 4 Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann beschlussfähig ist, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist. Ist diese Mehrheit nicht gegeben, gilt das Ersuchen um Auflösung des SCP als abgewiesen. Auf diese Abläufe ist in der Einladung hinzuweisen.

Potsdam, 30.05.2024